

**Zweite Änderungssatzung
vom 12.04.2017
zur Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach
in der Fassung vom 20.02.2015, zuletzt geändert durch die erste
Änderungssatzung vom 14.01.2016**

Aufgrund des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.1993 (BGBI. I S. 637) und des § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632) in Verbindung mit § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), hat der Kreistag am 11.07.2016 die nachstehende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Bad Kreuznach beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 10 der Satzung des Kreisjugendamtes wird ersetzt durch:

§ 10

Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Die Bildung von Arbeitsgruppen wird unter Angabe des Themenbereichs vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Die Arbeitsgruppen, deren Mitglieder überwiegend dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen, haben beratende Funktion gegenüber dem Jugendhilfeausschuss.

(2) Die Arbeitsgruppen wählen sich ihre Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden müssen dem Kreisjugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 12.04.2017
In Vertretung
Hans-Dirk Nies
Erster Kreisbeigeordneter**

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens werden hiermit bestätigt.

**Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, den 12.04.2017
In Vertretung
Hans-Dirk Nies
Erster Kreisbeigeordneter**

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
